



REGLEMENT USTER MESSE 2019

1. ZUSTÄNDIGE RESSORTLEITER:

Sven Diem	Präsident / Inserate / Messezeitung
Beat Bucher	Vize-Präsident / Standbau / Technik / Sicherheit
Markus Siegwart	Finanzen
Corina Meyer	Gewerbeverband Uster
Maggie Bucher	Sekretariat / Sponsoring

Sämtliche direkte Koordinaten finden Sie auf der Internetseite www.uster-messe.ch

2. MESSEORT

Messehallen: Stadthalle, Landihalle, Zelthalle und Gastrozelt

2.1. VERKEHR

Es besteht ein Verkehrsleitsystem. Der Pausenplatz des Püntschulhauses ist für jeglichen Verkehr gesperrt. Es ist verboten, die Zufahrt Wilstrasse-Quellenstrasse zu benutzen. Die Zufahrt erfolgt über die Zürichstrasse-Stadthalle. Der reservierte Ausstellerparkplatz befindet sich beim Eingang zum Zeughaus (Zeughausparkplatz).

Die Parkplätze entlang der Landihalle (Landihallenweg) dürfen ab dem 22. Oktober 2019 bis und mit 28. Oktober 2019 nur mit spezieller Bewilligung des Veranstalters belegt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die entstehenden Kosten für diese Plätze den Benutzern zu verrechnen.

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit einige wenige Parkplätze für die Dauer der Messe vom Veranstalter zu mieten.

3. DURCHFÜHRUNG

Sollte die Messe infolge unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten bestehen. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügender Anmeldungszahl auf eine Ausstellungshalle (Zelthalle) zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können. Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. MESSETERMINE: DONNERSTAG, 24. OKTOBER, BIS SONNTAG, 27. OKTOBER 2019

4.1. EINRÄUMPERIODE

Dienstag, 22. Oktober 2019, und Mittwoch, 23. Oktober 2019, 07.00 bis 22.00 Uhr



Bis Mittwochabend muss der Ausstellungsstand eingeräumt sein. Ab Mittwochabend sind alle Eingänge, ausser dem Haupteingang, geschlossen. Die Überwachung beginnt ab Dienstagabend.

4.2. ÖFFNUNGSZEITEN

Regulärer Messebetrieb	Donnerstag/Freitag	24./25. Oktober	14.00 - 21.00 Uhr
	Samstag	26. Oktober	11.00 - 21.00 Uhr
	Sonntag	27. Oktober	10.00 - 18.00 Uhr
Rahmenprogramm (vor/nach regulärem Messebetrieb)	Donnerstag	24. Oktober	21.00 - 24.00 Uhr
	Freitag	25. Oktober	21.00 - 01.00 Uhr
	Samstag	26. Oktober	21.00 - 01.00 Uhr
	Sonntag	27. Oktober	10.00 - 13.00 Uhr

(Zutritt für Aussteller jeweils 1 Stunde vor Messebeginn, nur mit Messeausweis, via Eingang WC Landihalle.)

4.3. AUSRÄUMPERIODE

Sonntag, 27. Oktober 2017, 19.00 - 24.00 Uhr und Montag, 28. Oktober 2017, 07.00 - 12.00 Uhr
Die Ausstellungsstände müssen zwingend bis Montag 12.00 Uhr geräumt sein. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) keine Haftung übernommen wird.

Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntagabend zu räumen.

4.4. SCHLIESSUNG DER RESTAURATIONSBETRIEBE

Die Restaurationsbetriebe in der Landi- und Stadthalle schliessen zu den regulären Messebetriebszeiten. Der Restaurationsbetrieb im Gastrozelt schliesst zu den Rahmenprogrammzeiten. Für die Bar in der Landihalle gelten spezielle Öffnungszeiten (gemäss Absprache mit der Messeleitung). Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der regulären Messebetriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet.

5. ZULASSUNG

Als Aussteller werden Unternehmen aller Art zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter, dessen Beschlüsse über eine Ablehnung nicht begründet werden müssen.

6. AUSSTELLUNGSTHEMATIK

Konsumgüter, Investitionsgüter, Dienstleistungen, Berufe an der Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

7. AUSSTELLUNGSVERTRAG

7.1. AUSSTELLUNGSREGLEMENT

Das Ausstellungsvertragsformular ist dem Veranstalter rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Der Vertrag wird erst rechtskräftig mit der Gegenzeichnung des Veranstalters.



Das Reglement ist integrierter Bestandteil des Vertrages und unter www.uster-messe.ch/reglement ersichtlich. Der Aussteller bestätigt mit der Unterzeichnung des Vertrages, von dem Reglement Kenntnis genommen zu haben.

Sonderleistungen der Messeleitung infolge Missachtung des Reglements werden nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 100.– pro Fall, in Rechnung gestellt.

7.2. GRUPPENAUSSTELLER

Mehrere Aussteller können zusammen einen Stand betreiben. Sie bestimmen einen federführenden Vertragspartner, welcher die Rechnung für die gesamte Standgebühr erhält und bezahlt. Die anderen Aussteller der Gruppe gelten als Unteraussteller. Die Kostenverteilung ist Sache der Gruppe. Im Übrigen gelten die Gruppenaussteller als ordentliche Aussteller im Sinne dieses Reglements. Jedem Unteraussteller wird der Werbe- und Infrastrukturbeitrag über pauschal CHF 250.– (zzgl. MwSt) in Rechnung gestellt.

8. STANDPREISE / ZAHLUNGSTERMINE / MWST NR. 328 107

Die Standpreise sowie der Terminrabatt sind aus dem Ausstellungsvertragsformular ersichtlich. Der Zahlungsmodus wird wie folgt geregelt: 50 % wird im Juni in Rechnung gestellt, 50 % nach Rechnungsstellung vor Messebeginn. Die Mehrwertsteuer von 7.7 % wird zusätzlich zum Standpreis addiert. Der Terminrabatt wird nur bei termingerechter Anmeldung und fristgerechter Zahlung der Anzahlungs- sowie der Schlussrechnung gewährt (30 Tage ab Rechnungsstellung), ansonsten wird der Rabatt hinfällig. Aussteller, die bis zur Eröffnung einen rechtsgültigen Zahlungsnachweis nicht erbringen können, werden ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen von der Ausstellung ausgeschlossen.

9. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLUNGSVERTRAG

Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag zurück, haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von einem Drittel der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktritts.

10. NEBENKOSTEN

Allfällige Nebenkosten werden nach ihrer Entstehung und spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet. Die Bezahlung hat sofort zu erfolgen.

11. STANDZUTEILUNG UND -GESTALTUNG

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter; Sonderwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspruchrecht vorbehält, wenn;

- ein Ausstellungsstand störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt
- ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht
- das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktion und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert.

12. STANDBAU

12.1. MESSESTANDBAU

Die Normstandbauhöhe beträgt 2.50 bis 3.25 m. Die Standbautiefe beträgt mindestens 3 m, mit Ausnahmegewilligung 2 m. Der allgemeine Standbau wird durch die Messe-Standbaufirma ausgeführt. Der Aussteller kann seine zusätzlich benötigten Standbaumaterialien wie Decken, Wände, Böden, Mobiliar etc. auf seine Kosten ebenfalls bei dieser Firma mieten. Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsflächen) sind ausnahmslos frei zu halten. Details sind dem Ausstellervertrag zu entnehmen, welcher Bestandteil dieses Reglements ist. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Messeleitung. Für spezielle Aussteller (karitative Institutionen) kann der Veranstalter Kostenermässigungen bewilligen.

12.2. SONDERBAUTEN

Sonderbauten (eigene Ausstellungsstände oder eigene Normstandsystem-Bauten, nicht durch die Standbaufirma erstellt, sowie Bauten mit einer Standhöhe über 2.50 m) müssen 2 Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb der Messeleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Standbauausnahmen (Abweichungen von der Norm) sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und müssen ausnahmslos vom Veranstalter bewilligt werden. Sie sind kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Eigene Standaufbauten benötigen in der Regel mehr Aufbauzeit als Norm-Einrichtungsstände. Der dafür notwendige frühere Montagebeginn muss schriftlich bei der Messeleitung beantragt werden (notwendig für die Koordination mit der Messe-Standbaufirma).

12.3. ABFÄLLE, ABFALLENTSORGUNG, REINIGUNG

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle vom Stand selber zu entfernen und zu entsorgen. Die allgemeine Reinigung der Hallen und der Umgebung (ohne Stände) ist Sache des Veranstalters. Es besteht die Möglichkeit, die beauftragte Reinigungsfirma auch für die tägliche Reinigung des Standes zu beauftragen (siehe Anmeldeformular).

Aus reinigungstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, die Hallenböden mit Klebefolien oder Ähnlichem zu versehen. Die Aussteller haben den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe in gereinigtem Zustand abzugeben.

13. STANDBESCHRIFTUNG

Eine Standbeschriftung ist zwingend. Im Ausstellungsvertrag kann der Aussteller die gewünschte Beschriftung eintragen. Wird das Feld nicht ausgefüllt, behält sich die Messeleitung die Wahl der Beschriftung vor. Sie wird sich in erster Linie an den Firmennamen halten.

14. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte vorgeführt werden, so haben sie den Vorschriften des SEV, der SUVA sowie der Feuerpolizei zu genügen. Im gesamten Ausstellungsbereich inklusive der Gastrobetriebe in der Zelthalle gilt Rauchverbot.



14.1. STROMANSCHLUSS

Jeder Ausstellungsstand wird vom Veranstalter mit einem Norm-Stromanschluss (230V 6A) ausgestattet. Abweichende Anforderungen an die Stromanschlüsse können beim Veranstalter bestellt werden und werden separat verrechnet.

15. SORGFALTPFLICHT

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäude, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

16. STANDBETREUUNG

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten der Messe zu betreuen.

17. VERSICHERUNG

Für das gesamte Ausstellungsgut (auch für Feuer- und Elementarschaden) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Abschluss aller entsprechenden Versicherungen ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter beauftragt eine Überwachungsfirma für die Überwachung der Ausstellungsräume ausserhalb der Öffnungszeiten.

Ausstellungsstände ausserhalb der Hallen werden nicht überwacht.

18. TECHNISCHE INSTALLATIONEN UND MIETMATERIAL

Technische Installationen dürfen nur durch den Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Kosten gemäss Installationsauftrag werden nach Schluss der Veranstaltung abgerechnet und sind sofort zu bezahlen.

19. WERBEMITTEL

Die Werbung erfolgt durch Plakate, Messezeitung, Inserate in Tageszeitungen sowie weitere Werbemittel. Ebenso besteht eine eigene Internetseite unter www.uster-messe.ch.

Die Messezeitung wird in einer Auflage von 86'400 Exemplaren in alle Haushaltungen der Bezirke Hinwil, Pfäffikon, und Uster als Beilage in der Wochenzeitung «regio» gestreut.

19.1. MESSEZEITUNG / WERBEBEITRAG

Zum Standpreis kommt ein Werbebeitrag von CHF 250.– (zzgl. MwSt) hinzu. In diesem Beitrag ist die Platzierung eines Inserates in Minimalgrösse (1/16 Seite) in der Messezeitung inbegriffen.

Die Lieferung der Druckvorlage für das Inserat ist Sache des Ausstellers.

Wünscht ein Aussteller ein grösseres Inserat, so wird ihm bei der Verrechnung der Inseratekosten ein Betrag von CHF 250.– in Abzug gebracht. Aussteller die ein Inserat in der Grösse von mindestens 1/2 Seite bestellen, haben grundsätzlich Anspruch auf die Publikation eines kostenlosen redaktionellen Beitrages in der Messezeitung. Die Platzierung und die Grösse dieses Beitrages wird von der Redaktion der Messezeitung bestimmt.



19.2. INTERNET

Auf der Internetseite www.uster-messe.ch werden alle Aussteller im Ausstellerverzeichnis und in den Hallenplänen mit Standort aufgeführt. Die E-Mail-Adresse und die Homepage werden als Internet-Link eingefügt, sofern die nötigen Angaben der Aussteller im Vertrag ausgefüllt wurden.

20. ANMERKUNG

Allfällige Änderungen sind vorbehalten.

21. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Uster.

Uster, 30. August 2018